

die Varianten zwischen dem Register und Paul gering, Reg. II, 11: 'vel laici et mulieres', P.: 'et laici et mulieres'; Reg. II, 45: 'Bertulfo', P.: 'Bertholdo' (Hugo hat: 'Berthaldo'); R.: 'tum per legatos et epistolas', P. besser: 'tum per legatos, tum per epistolas'; R.: 'quia', P.: 'quasi'. Stimmten Paul und Hugo in der Form von Bertholds Namen ziemlich überein, so weichen sie dagegen in der übrigen Formulierung der Adresse von einander ab, Paul schliesst sich hier dem Register an, lässt auch wie dieses den Namen Welfs weg, den Hugo hat. Reg. V, 15: 'ducibus, principibus, marchionibus', P.: 'ducibus, marchionibus, comitibus', offenbar das kanzleimässigere, doch lautet Hugo hier wie das Register. R.: 'exceptis is qui', P.: 'exceptis his qui' (wo jenes gleich '(h)is' sein kann). Das Reg. hat am Schlusse der Adresse: 'si decretis Romanae ecclesiae oboedierint', was bei Paul und Hugo fehlt¹. R.: 'commoneant, ut', P. und H.: 'commoneant ita ut'; R. und H.: 'quicumque', P.: 'si quicumque'; R. und H.: 'marchio sive alicuius', P.: 'marchio sive comes seu alicuius' (welches an das 'comes' der Adresse erinnert); R. und H.: 'semper vilesca't', P.: 'semper conteratur'; Reg. V, 16 und Hugo: 'Utoni', P.: 'Udoni'; R.: 'dubitandum non', P. und H. richtig nur: 'dubitandum'; R. und H.: 'fructus laboris et fatigationis', P.: 'fructus et laboris et fatigationis'; R. und H.: 'treva etiam a vobis', P.: 'treuga etiam vobis'. Dazu kommt noch als besonders beachtenswerth Reg. II, 11 im Datum, es bringt nämlich 'VII. Kal. Nov.', P.: 'XII. Kal. Nov.' Wenn hier kein Schreib- oder Druckfehler vorliegt, kann P. die bessere Lesart haben, weil die nächste Urkunde des Registers auch VII. Kal. lautet, die vorausgehende mit XVII. passt zwischen XII. und VII.

Wir stehen damit vor verschiedenen Fragen: Wie sollen wir das Verhältnis von Reg., Hugo und Paul erklären? Zunächst läge fast, anzunehmen, Paul habe das Reg. Nr. 1 benutzt und daraus ergäbe sich auch die Abweichung im Datum, doch dem widerspricht, dass Paul eben nur die in Reg. Nr. 2 erhaltenen Briefe datiert hat. Bedenken wir, dass die Mehrzahl von Pauls Stücken nicht im Reg. Nr. 2 steht, er sie also anderswoher zusammensuchte, so liegt es nahe, dass er auch von einigen der Registerbriefe das Original oder auf dieses zurückgehende Abschriften besass, die er mit deren Text verarbeitete. Wir hätten alsdann einen verwandten Fall, wie beim Trierer Chartular. Doch weder hier noch dort ist kaum die Möglichkeit, dass Reg. Nr. 1 benutzt worden, ganz abzuweisen, die ungezwungenste Erklärung der Varianten wäre es auf jeden Fall und es kann sehr wohl in Nr. 1 die Adressierung mehr in der Originalform wiedergegeben sein. Dann

1) Zur Sache vgl. meine Urk. d. päpstl. Kanzlei S. 45.